

# **Beitragssatzsatzung**

## **zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim vom 18. Dezember 2014, zuletzt geändert am 02. Dezember 2015, erlässt die Stadt Schlotheim folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragsschuldner**

Der Beitragsschuldner bestimmt sich nach § 8 >Beitragspflichtige< der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim.

### **§ 2 Beitragstatbestand und -maßstab**

Der Beitragstatbestand ist in den §§ 3, 4 und 5 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim festgesetzt. Der Beitragsmaßstab ergibt sich aus § 6 ebendieser Satzung.

### **§ 3 Beitragssatz**

Ermittlungseinheit (EE)	Jahr	Beitragsfähiger Aufwand in €	Umlagefähige Kosten (57 %) in €	Gewichtete Gesamtfläche in Einheiten	Beitragssatz in € / Einheit
Schlotheim EE5	2016	9.301,28	5.301,73	231.329,4	0,0229
Schlotheim EE5	2017	91.764,93	52.306,01	231.329,4	0,2261

Der Beitragssatz für das Jahr 2016 in der Ermittlungseinheit 5 in Schlotheim wird auf 0,0229 € je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche festgesetzt.

Der Beitragssatz für das Jahr 2017 in der Ermittlungseinheit 5 in Schlotheim wird auf 0,2261 € je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche festgesetzt.

### **§ 4 Entstehung der Fälligkeit**

Die Entstehung der Fälligkeit bestimmt sich nach § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlotheim, den 03.09.2019

Roth  
Bürgermeister

– Siegel –